



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
22. März 1963

Nr. 1707

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat die Zonenplanabänderung im Grossfeld zur Genehmigung.

Diese Abänderung des bestehenden Zonenplanes sieht die Umwandlung der Wohnzone im Gebiet Grossfeld in eine bahnggebundene und eine nicht bahnggebundene Industriezone vor. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 7. September bis 6. Oktober 1962, welche im amtlichen Publikationsorgan (Niederämter Anzeiger) bekanntgegeben wurde. Einsprachen sind keine erhoben worden. Da es sich nur um eine Abänderung eines bestehenden, rechtsgültigen Zonenplanes handelt, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 23. Oktober 1962.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der Zonenplanabänderung im Grossfeld in Trimbach (Bebauungsplan 1:1000, Industriezone) wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 460)
(Im Kontokorrent mit der
Gemeinde Trimbach zu
verrechnen)

Der Staatsschreiber:

J. Schmid

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Trimbach
Baukommission der Einwohnergemeinde Trimbach, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)